

# Projekt **JOVIALISMUS**

## Rechtliches zum Grundeinkommen

Es ist relativ einfach, die Auszahlung eines Grundeinkommen durch das Grundgesetz zu begründen. Dabei wird oft Artikel 1 (1) genannt, in dem die Menschenwürde verfassungsrechtlich verbrieft ist.

In Artikel 1 (2) bekennt sich die Bundesrepublik Deutschland zu den Menschenrechten, welche 1948 durch eine UN-Resolution definiert wurden. Darin werden allgemeine Rechte geschützt, welche für alle Menschen auf der ganzen Welt gelten sollen.

Viel wichtiger ist allerdings der Grundgesetzartikel 2 (2), in dem das **Recht auf Leben** geschützt wird. Hier muss allerdings gefragt werden, was Leben bedeutet.

Betrachtet man hierfür alles bestehende Leben auf der Erde, fällt auf, dass Leben vor allem Stoffwechsel bedeutet. Ein alleiniges Recht auf Leben bringt allerdings wenig, denn dieses Recht heißt noch lange nicht, dass ein Stoffwechsel stattfinden kann.

Ein Recht auf Leben heißt demnach auch, zu garantieren, dass Stoffwechsel möglich ist. Eine Pflanze in der Wüste, der man ein Recht auf Leben zusichert, bedeutet nicht, dass diese Pflanze auch überleben wird.

Wie man für eine Pflanze gewisse Grundbedingungen zum Überleben festlegen kann (Wasser, „fruchtbarer Boden“, Licht, Temperatur), sind auch für Menschen gewisse Grundbedingungen definierbar:

### 1.) Deckung des Grundenergiebedarfs durch Nahrung und Flüssigkeit

Eine alleinige Deckung des Grundenergiebedarfs schützt allerdings nicht vor Kälte oder anderen Umwelteinflüssen. Vielmehr wird dadurch der Energiebedarf gesteigert. Aus diesem Grund hat der Mensch Kleidung erfunden, was damit zu einem Grundbedarf wird:

### 2.) Reduzierung des Grundenergiebedarfs und Schutz vor Umwelteinflüssen durch Kleidung

Nun erlebt der Mensch auch unterschiedliche Jahreszeiten, in denen keine Nahrungsmittel wachsen. Deshalb erfand der Mensch die Lagerung von Vorräten. Eine Behausung bot auch Schutz vor Umwelteinflüssen, welche den Grundenergiebedarf zusätzlich senkte. Somit kann eine Wohnung auch als Grundbedarf definiert werden:

### 3.) Sicherung durch Lagerung von Vorräten und Kleidung durch eine Behausung

Friedrich II. (\*1194 - †1250) wird nachgesagt, dass er einen Versuch mit Kindern durchführte, um die Ursprache herauszufinden. Er habe deshalb mehrere Säuglinge von der Außenwelt isoliert und den Ammen befohlen, die Kinder zwar zu säugen und sauber zu halten, aber verboten weder mit ihnen zu sprechen noch sie zu liebkosen. Die Kinder seien aufgrund der mangelnden menschlichen Zuwendung frühzeitig gestorben. Deshalb ein weiterer, überlebenswichtiger Grundbedarf:

### 4.) Soziokulturelle Teilhabe



# Projekt JOVIALISMUS

Da diese Grundbedingungen z.B. weitgehendst auch in Konzentrationslagern gewährleistet waren, allerdings nicht menschenwürdigen Bedingungen entsprachen, wurden weitere Definitionen eingeführt, welche die Grundbedingungen für das Leben auf einer höheren Ebene rechtlich sicherstellen (z.B. Freiheit, Menschenwürde, Gleichheit, Meinungsfreiheit...). Diese höheren Bedingungen sind nicht zwingend zum Überleben notwendig, sondern zeigen den humanen Gedanken gegenüber den Mitmenschen auf und sind deshalb im Grundgesetz, bzw. in den allgemeinen Menschenrechten verankert.

Wie Anfangs erwähnt, ist es relativ einfach, die Auszahlung eines Grundeinkommens verfassungsrechtlich zu begründen. Aber irgendjemand muss ein Grundeinkommen auch bezahlen. Gibt es nun im Grundgesetz etwas, das die Finanzierung rechtfertigt?

Egal, welche Finanzierung auch angestrebt wird (durch Besteuerung von Einkommen oder Ausgaben), es handelt sich immer um Steuern.

Die Erhebung von Steuern ist allerdings gleichbedeutend mit einer teilweisen „Wegnahme“ von Eigentum. So gesehen geht ein Teil des Eigentums in den Besitz des Staates über (als Vertreter der Gemeinschaft) und man kann somit von „Enteignung“ sprechen. Dies ist in Artikel 14 beschrieben. Durch diese Sichtweise bildet Artikel 14 eigentlich eine verfassungsrechtliche Grundlage, Steuern zu erheben. In Artikel 14 (2) heißt es nämlich:

*Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.*

In Artikel 14 (3) heißt es weiter:

*Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. [...] Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. [...]*

Die Verwendung der Steuereinnahmen (Teilenteignung von Eigentum) bedeutet demnach, dass die Interessen eines Teileigneten, aber auch die der Allgemeinheit erfüllt werden sollen. Dazu erhebt ein Staat Steuern.

Der Teileignete ist nun Teil der Allgemeinheit. Profitiert die Allgemeinheit von Steuereinnahmen, sollte der Teileignete demnach auch profitieren. Dies ist bei den gängigen Sozialsystemen nur dann der Fall, wenn der Teileignete (z.B. Arbeitslosenversicherte) in eine Situation gerät, welche ihn zu einem anderen Teil der Allgemeinheit macht (Arbeitsloser). Ein Grundeinkommen, das auch an den Teileigneten bezahlt wird, ist deshalb gerechter als eine Auszahlung im Bedarfsfall.

Zumindest bildet Artikel 14 (2) und Artikel 14 (3) eine verfassungsrechtliche Grundlage, ein bedingungsloses Grundeinkommen auszuzahlen, bzw. zu finanzieren, wenn die Definition des Allgemeinwohls das Recht auf Leben beinhaltet. Die Grundbedingungen für Leben wurden Eingang zu diesem Aufsatz erklärt und beschrieben. Wie Anfangs dargestellt, reicht das alleinige Recht auf Leben nicht aus, um tatsächlich Leben zu können.

Kiew, 30. Januar 2007

Jörg Drescher



© 2006, Matthias Dilthey, Jörg Drescher  
Dieses Dokument steht unter der GNU Free Documentation  
Licence. Das Kopieren und Verbreiten ist unter Nennung  
der Quellen ausdrücklich gestattet und erwünscht.

Projekt Jovialismus  
Website: <http://www.iovialis.org>  
Partei sozial gerechter Demokratie (PsgD)  
Website: <http://www.psgd.info>  
Email: [info@iovialis.org](mailto:info@iovialis.org) [info@psgd.info](mailto:info@psgd.info)